

### Zusammenleben: Gemeinsame Betriebsarbeiten - gesplittetes Einkommen?

**Auf vielen Landwirtschaftsbetrieben werden die anfallenden Arbeiten durch das Betriebsleiterpaar erledigt. Früher war die Abrechnung über den Mann der Normalfall. Wie sieht dies heute aus?**

Das traditionelle Familienbild, in dem der Mann fürs Einkommen und die Frau für die Familie und den Haushalt zuständig war, wird heute in dieser Form weniger intensiv gelebt. In vielen Familien teilen sich das Paar die anfallenden Arbeiten in der Familie & dem Haushalt, aber auch die Erwirtschaftung eines Einkommens sehen beide als Aufgabe an. Auch in der Landwirtschaft, wo Betrieb und Familie nahe beieinander liegen, ist dieser Trend klar ersichtlich und wird durch die heute gute Ausbildung der Bäuerinnen nochmals untermauert.



*Arbeitet die Ehefrau massgeblich in der Landwirtschaft mit oder ist für einen Betriebszweig hauptverantwortlich, kann eine Aufteilung des Einkommens sinnvoll sein.*

#### Lohn oder Selbstständigkeit

Gerade in Betrieben, wo die Ehefrau massgeblich in der Landwirtschaft mithilft oder für einen Betriebszweig hauptverantwortlich ist, kann eine Aufteilung der Einkommen Sinn machen. Ein eigen ausgewiesenes Einkommen stärkt die Situation der Bäuerin und dient nicht zuletzt auch der Anerkennung für die leistende Arbeit. Eine Aufteilung des Einkommens ist entweder durch eine Lohnzahlung oder durch die Ausweisung einer Selbstständigkeit möglich, wobei bei der zweiten Variante die Berechtigung für den Erhalt der Direktzahlungen erfüllt werden muss.

Bei beiden Varianten rechnet die Frau die Sozialleistungen separat ab und hat mit der Einzahlung in die EO Anspruch für Erwerbsausfallentschädigung, was bei jungen Frauen oft bei der Mutterschaft zum Tragen kommt. Wird eine Erwerbstätigkeit ausgewiesen, so können Beiträge in die 2. / 3. Säule der Altersvorsorge einbezahlt werden. Eine Splittung des Einkommens reduziert den zu bezahlenden Beitrag an die AHV/IV/EO (siehe Grafik, Erläuterungen weiter unten im Text). Durch die Aufteilung des Einkommens reduziert sich auf der anderen Seite die Sozialabgaben des Mannes, was sich in tieferen Leistungen bei Tod oder Invalidität widerspiegelt und ein mögliches Taggeld durch die EO verkleinert. Da innerhalb einer Ehe die Einkommen beider Partner zusammengerechnet werden, sind durch diese Splittung keine Steuerersparnisse auszumachen.

Die Tabelle zeigt, dass für einen Selbstständigerwerbenden mit einem steuerbaren Einkommen von 70'000.- Zahlungen an die AHV/IV/EO in der Höhe von 6'790.- anfallen, das Einkommen wird mit dem normalen AHV/IV/EO -Ansatz von 9.7% für Selbstständigerwerbende verrechnet. Wird das Einkommen geteilt und der Frau einen Lohn ausbezahlt, so liegt die Ersparnis für das Ehepaar bei 966.-. Dem ausbezahlten Lohn folgen 10.3% AHV/IV/EO-Abgaben (Arbeitnehmer und -geberbeitrag), das tiefere Einkommen des Mannes wird aufgrund der degressiven Beitragsskala mit einem tieferen Faktor multipliziert (6.34%).

| <b>AHV/IV/EO-Zahlungen: Einkommen Fr. 70 000.-</b> |                        |                |
|--|------------------------|----------------|
| Ohne Aufteilung                                    | Mann: 70 000.- × 9.70  | 6 790.-        |
|  | Frau: 0.-              | 0.-            |
|  | <b>Total</b>           | <b>6 790.-</b> |
| Mit Lohnzahlung an Ehefrau                         | Mann: 35 000.- × 6.34  | 2 219.-        |
|  | Frau: 35 000.- × 10.30 | 3 605.-        |
|  | <b>Total</b>           | <b>5 824.-</b> |
| Selbsts. Einkommen der Ehefrau                     | Mann: 35 000.- × 6.34  | 2 219.-        |
|  | Frau: 35 000.- × 6.34  | 2 219.-        |
|  | <b>Total</b>           | <b>4 438.-</b> |

### **Reduktion bei Bewirtschaftung durch beide Ehepaare**

Treten beide Ehepartner als Bewirtschafter des Betriebes auf, so kann hier eine Reduktion von 2'352.- ausgewiesen werden. Eine gemeinsame Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebes kann man beim zuständigen Landwirtschaftsamt angeben, wobei beide Ehepartner die Anforderungen der Beitragsberechtigung für die Direktzahlungen erfüllen müssen. Die Anforderungen können durch folgende Ausbildungen erfüllt werden: EFZ/EBA als Landwirt/Landwirtin, Bäuerin mit Fachausweis oder eine andere erfolgreich abgeschlossene Grundbildung mit EFZ/EBA plus Bestehen des Direktzahlungskurses. Zudem ermöglicht auch eine andere erfolgreich abgeschlossene Grundbildung mit EFZ/EBA ergänzt mit mindestens 3 Jahren nachgewiesener landwirtschaftlicher Praxis (100%) den Bezug der Beiträge.

### **Mitbewirtschaftung nach 3 Jahren Anstellung**

Ist ein Ehepartner alleiniger Bewirtschafter, so kann er oder sie den anderen anstellen. Nach 3 Jahren 100-prozentiger Anstellung könnte dann die Mitbewirtschaftung gemeldet werden. Bei einer 50% auswärtigen Tätigkeit ist der Praxisnachweis 6 Jahre, bei 100% kann keine Mitarbeit angerechnet werden. Die zuständige Behörde prüft Einzelfälle, wobei nebst den Jahren auch die auswärtige Arbeit und Intensität der Mitarbeit berücksichtigt werden.

### **Kurshinweis**

Der Kurs "Als junges Betriebsleiterpaar zusammen leben" findet am Mittwoch, 02. Dezember 2015 von 9.00-16.00 Uhr am BBZN Schüpfheim statt.  
Informationen und Anmeldung unter [www.bbzn.lu.ch/kurse](http://www.bbzn.lu.ch/kurse)

Schüpfheim, 6.11.2015

### **Kontakt**

BBZN Schüpfheim, Klosterbüel 28, 6170 Schüpfheim,  
Benjamin Herzog, 041 485 88 14, benjamin.herzog@edulu.ch, www.bbzn.lu.ch